



FLUR 23

3. Ausfertigung

a-7

Gemeinde Harsewinkel

Bebauungsplan Nr. 7

Kolping-, Overberg-, Wibelstraße,
Franz-Hitze-Weg
Maßstab 1: 500

Gemäß §§ 2, 10 BBauG und §§ 4, 28 GO.NW sowie § 103 BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG und § 9 (2) BBauG.

Gebäudebestand	Bauflächen	Bauweise	Verkehrsflächen	Grünflächen
vorh. Bauten	Wohnbauflächen WA Allgemeines Wohngebiet	○ offene Bauweise, nur Einzelhausbebauung zulässig △ offene Bauweise, nur Doppelhausbebauung zulässig △ offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig - - - - - Baulinie - - - - - Baugrenze	Straßenbegrenzungslinie	
Grenzen	Maß der baulichen Nutzung	Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf	Flächen für Versorgungsanlagen	Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen
vorh. Flurstücksgrenzen gepl. Flurstücksgrenzen, nur nachrichtlich dargestellt	Dezimalzahl 0,3 Grundflächenzahl Dezimalzahl in einem Kreis 0,6 Geschossflächenzahl röm. Ziffer in einem Kreis III Zahl der Vollgeschosse (zwingend) D Dachneigung	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Kirche Jugendheim		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und einem Textteil. Größe des Plangebietes: 1,4606 ha

Dieser Bebauungsplan wurde entworfen von der Planungsabteilung des Amtes Harsewinkel.

Harsewinkel, den 5.4.1966

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung gesamtlich eindeutig ist.

Warendorf, den 21.10.1965

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 15. G. 1968 aufgestellt worden. Gleichzeitig wurde die Offenlegung beschlossen.

Harsewinkel, den 15. G. 1968

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 4. 10. 1968 bis 5. 11. 1968 öffentlich ausgelegen. (Teil zeichnerische Darstellung, Teil 2 Text)

Harsewinkel, den G. 11. 1968

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GV NW S. 2 83 - vom Rat der Gemeinde am 11. 11. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Harsewinkel, den 11. 11. 1968

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 5. 2. 1969 - Az: 34/30 5210 - genehmigt worden.

Münster, den 5. 2. 1969
Der Regierungspräsident
I. A.
gez. Göldeuffernig

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 20. 2. 1969 bis 7. 3. 1969 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 20. 2. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Harsewinkel, den 20. 2. 1969

Bebauungsplan Nr. 7

"Kolping-, Overberg-, Wibelstraße, Franz-Hitze-Weg" der Stadt Harsewinkel
Teil 2
- Text -

5. Form, Firsttrichtung, Neigung und Werkstoff der Dächer haben sich bei Um- und Anbauten der Umgebung anzupassen.
6. Drempe bei zwei- bzw. dreigeschossigen Gebäuden mit einer Tenufenhöhe bis 6,30 m bzw. 9,10 m (gemessen von Oberkante Sockel) sind in einer Höhe bis zu 0,35 m von der Oberkante Fußboden des Obergeschosses bis zur Unterkante Fußfette zulässig.
7. Nebengebäude dürfen nur im gleichen Material wie das Hauptgebäude ausgeführt werden.

Der Rat hat am 15.6.1968 die Aufstellung dieses Planes im Sinne des § 30 BBauG und gleichzeitig die Offenlegung beschlossen.

Harsewinkel, den 15.6.1968

1. Stellung und Festlegung des Baukörpers
2. Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenbau- und Entwässerungsplänen. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude darf 0,51 m - 3 Steigungen) über der zukünftigen Gelände am Haupteingang nicht überschreiten. Annahmen sind bis zu 4 Steigungen innen und 1 Steigung am Haupteingang zulässig. Die Angabe der Höhenlage der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses erfolgt entsprechend den Straßenbauplänen durch die Bauabteilung des Amtes Harsewinkel.
3. Freistehende massive PKW-Garagen dürfen nicht über 2,90 m hoch sein und sollen Flachdächer haben. Fertiggaragen aus Betonplatten, Stein, Stahl usw. können zugelassen werden, wenn das Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Für jedes Grundstück darf nicht mehr als eine Zufahrt zur Straße angelegt werden. ... Vor den Garagen ist ein Abstellplatz von mindestens 5,00 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze einzurichten. Auffahrten sind ohne Anschlußstreifen anzulegen. ... zu besonderen Fällen zulässig.